Verleihungsordnung der Stadt Neustadt an der Aisch über Auszeichnungen für besondere Leistungen und Verdienste im Interesse der Allgemeinheit sowie auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem und wissenschaftlichem Gebiet

vom 17.12.2008

A) Der **Verdienstteller** (mit Urkunde)

wird jeweils an Persönlichkeiten verliehen, die sich ehrenamtlich viele Jahre im Interesse der Allgemeinheit in der Stadt Neustadt an der Aisch besonders verdient gemacht haben.

B) Eine **Ehrenmedaille** (mit Urkunde)

wird an Personen verliehen, die hervorragende Leistungen auf kulturellem, sozialem, wirtschaftlichem oder wissenschaftlichem Gebiet erbracht haben.

C) Ehrenbrief der Stadt Neustadt an der Aisch

1. Ehrenamtliche Vereinsfunktionäre, die in der Regel 25 Jahre Mitglied in einem Verein sind und wenigstens 20 Jahre an verantwortungsvoller Stelle für das Vereinsleben oder für den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Stadt mit einem Ehrenbrief geehrt werden.
   Vereinsfunktionäre können durch die Stadt auch dann ausgezeichnet werden, wenn sie 15 Jahre lang an verantwortungsvoller Stelle im Vereinsleben gestanden haben und gleichzeitig eine 10jährige verantwortungsvolle Tätigkeit im Fachverband oder innerhalb einer Dachorganisation nachweisen können. Die Voraussetzung einer 25jährigen Mitgliedschaft in einem Verein muss hierbei nicht erfüllt werden. Das Ende der Tätigkeit darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

2. Vorschläge für eine Verleihung des Ehrenbriefes sind durch die Vereine einzureichen und zu begründen. Der Sportbeirat hat ein Vorschlagsrecht für den Ehrenbrief an Sportfunktionäre.

D) Allgemeine Bestimmungen

1. Die Auszeichnungen werden an Personen verliehen, die ihren Wohnsitz in Neustadt a.d.Aisch haben. Es können auch Persönlichkeiten geehrt werden, die durch hervorragende Leistungen im Interesse der Allgemeinheit mit dem Leben der Stadt Neustadt a.d.Aisch verbunden sind.

2. Die Verleihung erfolgt durch individuelle Entscheidung des Stadtrates.

3. Es sollen jährlich nicht mehr als jeweils drei Auszeichnungen vergeben werden.

4. Chöre und Orchester werden als Einheit geehrt.

5. Die Auszeichnungen werden durch den Bürgermeister der Stadt oder seinen Vertreter überreicht.

6. Hervorragende Leistungen, die unter den Bestimmungen der Buchstaben A und B nicht speziell erfasst sind, können durch individuelle Entscheidung des Stadtrates eine Ehrung im Rahmen der Verleihungsordnung erfahren.

E) Sportlerehrung

1. Einmal jährlich ehrt die Stadt Neustadt an der Aisch verdiente Sportlerinnen und Sportler, die als Mitglied eines Neustädter Vereins oder einer Neustädter Schule oder die als Einwohner der Stadt Neustadt a.d.Aisch in einem auswärtigen Verein auf regionaler (ab Bezirksebene) oder auf überregionaler Ebene besonders erfolgreich waren, mit einer Urkunde mit einer genauen Beschreibung ihrer erzielten Leistungen. Jedes Mitglied einer Mannschaft erhält eine Urkunde. Jedem Sportler wird ergänzend zur Urkunde eine Medaille am Band verliehen.

2. Einzelne herausragende sportliche Leistungen werden mit einer Ehrenmedaille (mit Urkunde) geehrt. Es sollen nicht mehr als jährlich drei Ehrenmedaillen vergeben werden.

3. Über die zu Ehrenden entscheidet der Stadtrat auf Vorschlag des Sportbeirates.

4. Die Ehrung erfolgt nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die Vereine, in denen die Leistung erbracht wurde und Neustädter Bürgerinnen und Bürger. Der Antrag ist mit einer genauen Beschreibung der sportlichen Leistungen zu begründen. Nachweise sind vorzulegen.

5. Der Termin zur Abgabe der Anträge wird durch Anschreiben an die Vereine in der Presse bekannt gegeben. Die Anträge sind an die Stadtverwaltung zu richten.

6. Die Ehrung erfolgt nur an bei der Sportlerehrung anwesende oder begründet entschuldigte Sportler.

F) Inkrafttreten

Diese Verleihungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

* Buchstabe E) Abs. 1, Satz 2 und 3 geändert durch Stadtratsbeschluss am 27.02.2019

In Kraft getreten am 22.03.2019